



# Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 17.10.2023

## Wasserrecht

**Maßnahme:** Grundwasserwärmepumpe zum Heizen und Kühlen (EB1, EB2 , EB3 und SB1, SB2)

**Antragsteller:** S + P Samson GmbH  
Industriestr. 32, 86438 Kissing

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Kissing	Kissing	3539/2
Kissing	Kissing	3531/2

## Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### Vorhabensträger

S + P Samson GmbH, Industriestr. 32, 86438 Kissing

### Vorhaben:

Grundwasserwärmepumpe zum Heizen und Kühlen (EB1, EB2 , EB3 und SB1, SB2)  
Die Maßnahme dient dem Betrieb von zwei unabhängig voneinander arbeitenden Grundwasserwärmepumpen mit einer Heizleistung von je max. 166 kW. Die Wasserentnahme dient zum Heizen sowie zum Kühlen der Betrieblichen Anlagen.  
Die Maßnahme umfasst 3 Entnahmebrunnen (EB1, EB2, EB3 ) sowie zwei Schluckbrunnen (SB1, SB2).

### I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

### II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann

### 1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:



- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

## **2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. nicht erheblich nachteilig:

### 2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG: Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung und Erholung

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, welches durch Wohnbebauung geprägt ist und als Siedlung dient.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

### 2.2. Qualitätskriterien Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG: Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser

Das Grundwasser wird nur in seiner Temperatur verändert und wird vollständig wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet. Zusatzstoffe werden dem Grundwasser nicht zugeführt. Grundwasserabhängige Ökosysteme befinden sich nicht im Einflussbereich der Brunnen.

Durch Auflagen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die maximale Temperaturdifferenz 6°K nicht überschreitet. Zudem wird durch Auflagen sowie durch technische Maßnahmen an der Anlage sichergestellt, dass die minimalen (4°C) sowie maximalen (20°C) Einleittemperaturen eingehalten werden.

### 2.3. Schutzkriterien 2.3 Anlage 3 UVPG: EU Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM).

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet (GWK 1\_G044, Quartär Rain), in dem die Umweltqualitätsnorm für Nitrat im Grundwasser überschritten ist. Durch die Anlage ist eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers nicht zu befürchten. Eine mengenmäßige Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu befürchten, da das gesamte Wasser wieder in den Grundwasserleiter infiltriert wird.

## **III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**